Bezirksgericht Zürich

3. Abteilung

Geschäfts-Nr. BQ260002-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. Kläusli als Vorsitzender, Bezirksrichterin lic. iur. P. Kunz Bucheli, Bezirksrichterin Dr. iur. M. Isler sowie die Gerichtsschreiberin Dr. phil. et lic. iur. S. Schilling

Urteil vom 29. Mai 2026

in Sachen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller

vertreten durch Obergericht des Kantons Zürich

gegen

A._____,

Gesuchsgegner

betreffend **Feststellung der Nachzahlungspflicht**

Rechtsbegehren:
(act. 1, sinngemäss)

Es sei die Nachzahlungspflicht des Gesuchsgegners nach Art. 135 Abs. 4 StPO über eine Gesamtforderung von insgesamt Fr. 14'929.45 (Kosten für amtliche Verteidigung und unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft) aus dem Verfahren mit der Prozess Nr. DG190063 des Bezirksgerichts Zürich festzustellen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.

Erwägungen:

I.

1. Für den Gesuchsgegner wurde mit Urteil vom 1. Juli 2019 des Bezirksgerichts Zürich betreffend versuchte schwere Körperverletzung (Prozess Nr. DG190063) eine Nachforderung für die Kosten der vormaligen amtlichen Verteidigung von Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ (nicht, wie in act. 1, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____) sowie für die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorgesehen (act. 2/1, Dispositiv-Ziffer 11 und 13). Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ wurde für seine Aufwendungen mit Fr. 4'157.20 und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ mit Fr. 10'772.25 entschädigt (act. 2/1).

2. Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 hat der Gesuchsteller, vertreten durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrale Inkassostelle der Gerichte, das vorliegende Verfahren mit dem eingangs aufgeführten Rechtsbegehren am hiesigen Gericht anhängig gemacht (act. 1 samt Beilagen gemäss act. 2/1–8). Der Gesuchsteller stützt sich zur Begründung seines Gesuchs auf Art. 135 Abs. 4 StPO (act. 1).

3. Mit Verfügung vom 20. Februar 2026 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen werde (act. 4). Diese Verfügung wurde vom Gesuchsgegner nicht abgeholt (act. 7). Gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO gilt eine Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern

die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Der Gesuchsgegner wurde vom Gesuchsteller mehrmals aufgefordert, den ausstehenden Betrag zu bezahlen, wobei er gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben der vollständigen Zahlung ein Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO geprüft werde. Die letzte Aufforderung erfolgte mit Schreiben vom 17. Oktober 2025, das Schreiben konnte dem Gesuchsgegner am 21. Oktober 2025 zugestellt werden (vgl. act. 2/7-8). Nachdem der Gesuchsgegner im Schreiben vom 17. Oktober 2025 explizit darauf hingewiesen wurde, dass ein Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht geprüft werde, musste er mit einer Zustellung im Zusammenhang mit der Nachzahlungspflicht rechnen, weshalb die Verfügung vom 20. Februar 2026 als am 2. März 2026 zugestellt gilt (vgl. act. 7).

II.

1. Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren betreffend Feststellung der Nachzahlungspflicht von einstweilen abgeschriebenen Kosten der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft. Die StPO regelt das Verfahren der Feststellung der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO nicht. Möglich ist dies aber im Verfahren nach Art. 363 ff. StPO, den nachträglichen Entscheiden des Gerichts (vgl. RUCKSTUHL, in: BSK StPO, Art. 135 N 24a; Lieber, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO Komm., Art. 135 N 21). Für Entscheide im Nachverfahren ist das erstinstanzliche Gericht zuständig, welches das ursprüngliche Strafurteil gefällt hat (Art. 363 Abs. 1 StPO). Der Entscheid über die Frage der Nachzahlungspflicht aus dem Strafverfahren liegt somit in der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

2. Betreffend die Mitwirkungspflicht des Gesuchsgegners können vorliegend sinngemäss die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung wegen Mittellosigkeit gemäss EMRK und Bundesverfassung – dem rechtzeitigen Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der finanziellen Bedürftigkeit – angewandt werden, da diese aus demselben Grund einstweilen abgeschrieben und bei veränderten finanziellen Verhältnissen geltend gemacht werden können (vgl. RUCKSTUHL, in: BSK StPO, Art. 135 N 24a.; OGer ZH UH140122, Beschluss vom 13. August 2014, S. 9 mit Verweis auf Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK, Art. 29 Abs. 3 BV; vgl. BGE 125 IV

161 E. 4a; 120 Ia 179 E. 3a.; je mit Hinweisen). Grundsätzlich obliegt es mithin dem Gesuchsgegner, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Diesbezüglich trifft ihn eine umfassende Mitwirkungspflicht. Verweigert er die zur Beurteilung seiner aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs verneinen. Insbesondere ist die Behörde weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen. Sie muss den Sachverhalt nur dort (weiter) abklären, wo noch Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, sei es, dass sie von einer Partei auf solche – wirkliche oder vermeintliche – Fehler hingewiesen wird, sei es, dass sie sie selbst feststellt (OGer ZH UH140122, Beschluss vom 13. August 2014, S. 9).

III.

1. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wurden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die damaligen finanziellen Verhältnisse des Gesuchsgegners lassen sich dem erlassenen Urteil keine Details entnehmen (act. 2/1).

2. Mit Bezug auf die heutigen Verhältnisse ergibt sich gemäss unbestritten gebliebener Darstellung des Gesuchstellers, dass der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 9. Juli 2025 erstmals zur Begleichung der provisorisch abgeschriebenen Verfahrenskosten sowie - allenfalls - zur Darlegung seiner finanziellen Situation aufgefordert wurde (act. 2/3). Der Gesuchsgegner habe sich nicht verlauten lassen und auch nicht auf das zweite Schreiben vom 18. August 2025 reagiert, mit welchem er erneut zur Zahlung aufgefordert worden war (act. 2/4). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 forderte die Inkassostelle ein weiteres Mal die Begleichung der Verfahrenskosten. Für den Säumnisfall wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Nachzahlungspflicht in Aussicht gestellt (act. 2/5). Dieses Schreiben holte der Gesuchsgegner nicht ab (act. 2/6). Am 17. Oktober 2026 wurde der Gesuchsgegner erneut angeschrieben und eine Zustellung war erfolgreich (act. 2/7-

8). Eine Reaktion blieb aus. Danach wurde das vorliegende Verfahren eingeleitet. Auf die vom Gericht angesetzte Frist zur Stellungnahme und zum Einreichen von Unterlagen zur Darlegung seiner finanziellen Situation reagierte der Gesuchsgegner, wie bereits erwähnt, nicht.

3. Der Gesuchsgegner hat es unterlassen, seine aktuelle finanzielle Situation darzulegen und entsprechende Unterlagen einzureichen. Damit hat er seine Mitwirkungspflicht verletzt. Wie erläutert (vgl. Ziff. II.2.), ist es ihm daher nicht gelungen, eine (andauernde) finanzielle Bedürftigkeit bzw. eine weiterhin bestehende Mittellosigkeit glaubhaft zu machen.

4. Aus diesen Gründen ist das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht gutzuheissen.

IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dem Gesuchsteller ist mangels gesetzlicher Grundlage keine Parteientschädigung zuzusprechen.

2. Dieser Entscheid betreffend Feststellung der Nachzahlungspflicht unterliegt gemäss Art. 365 Abs. 3 StPO der Berufung.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner zur Nachzahlung der im Strafverfahren DG190063-L von der Gerichtskasse mit Rückforderungsvorbehalt entschädigten Kosten der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft von insgesamt Fr. 14'929.45 verpflichtet ist.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 400.– festgesetzt.

3. Die Kosten werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

4. Dem Gesuchsteller wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an
   - den Gesuchsteller gegen Empfangsschein,
   - den Gesuchsgegner mit Gerichtsurkunde,

   sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist
   - in die Akten BGZ Prozess Nr. DG190063-L.

6. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

   Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
   Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

   Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

   Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 29. Mai 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
3. Abteilung

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Th. Kläusli	Dr. phil. et lic. iur. S. Schilling